

**Bezug Jokertag**

Name, Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schuljahr Kindergarten 🞏 Schule 🞏

Datum der Jokertag(e) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift Erzeihungsberechtigter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Rechtliche Grundlage: §30 Volksschulverordnung (VSV)

Bei Jokertagen handelt es sich um ein Ferienguthaben von **zwei Tagen oder Halbtagen**, die ein Schüler oder eine Schülerin während eines Schuljahres beanspruchen darf. Gemäss §30 Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tag pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet oder nur ein halber Tag bezogen wurde. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen.

Bei besonderen Schulanlässen wie 1. Schultag zu Beginn des Schuljahres, **Besuchstage, Ausflüge, Lager** B können keine Jokertage bezogen werden.

**Das Formular ist 2 Tage vor Bezug des Jokertages dem Kindergarten oder der Schule abzugeben.**